

# STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

## Beschlussvorlage Nr. 0899/2012

Betreff/Sach-antragsnr.	Einrichtung eines Kunsthauses, Gründung einer haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft (UG)		
TOP - Nr.	15	öffentliche Tagesordnung	
AZ:		Erstelldatum	24.07.2013
Verfasser	Klehr Roland	Zuständiges Amt	Amt 1
Sachgebiet	10 Allgemeine Verwaltung	Abzeichnung OB: 	
Beratungsfolge		Sitzungsstatus	Sitzungsdatum
1	Kultur- und Werkausschuss	öffentlich	07.11.2012
2	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	23.07.2013
3	<b>Stadtrat</b>	<b>öffentlich</b>	<b>30.07.2013</b>
Anlagen:	Gesellschaftsvertrag Kooperationsvertrag		

### Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt, der "Kunsthause Fürstenfeldbruck-gemeinnützige Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) bzw. Kunsthause Fürstenfeldbruck gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)" zum Betreiben des Kunsthauses in den Räumlichkeiten Fürstenfeld Haus 7 beizutreten.

Die gesetzlichen Voraussetzungen gem. Art. 96 Art. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung sind erfüllt.

2. Die Stadt Fürstenfeldbruck übernimmt als Stammeinlage 2 Geschäftsanteile im Nennbetrag zu jeweils 750 Euro.
3. Die weiteren Konditionen sind im Gesellschaftsvertrag niedergelegt; diese Anlage zum heutigen Sachvortrag ist Teil des Beschlusses.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, alle zum Vollzug des Rechtsgeschäfts erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen und alle damit verbundenen Erklärungen abzugeben
5. Der Stadtrat beschließt, Herrn Oberbürgermeister Sepp Kellerer und den Kulturreferenten, Herrn Prof. Dr. Klaus Wollenberg als stimmberechtigte Personen für die gemeinnützige Unternehmergesellschaft zu benennen.

**Bereits gefasster Beschluss/Kultur- und Werkausschuss 07.11.2012**

**TOP 8      Beitritt zu einer haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft im Zuge der  
Einrichtung eines städtischen Kunsthauses**

**Ja-Stimmen:                      15**  
**Nein-Stimmen:                    0**

Der Kultur- und Werkausschuss beauftragt die Verwaltung,

1. die gleichberechtigt verantwortliche inhaltliche Beteiligung der Stadt Fürstenfeldbruck am Kunsthaus im Gesellschaftsvertrag vorzubereiten,
2. den Beitritt zu der Unternehmergesellschaft „Kunsthaus Fürstenfeldbruck - Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ durch alle erforderlichen Schritte vorzubereiten, sowie
3. eine entsprechende Satzung unter Berücksichtigung aller vorstehenden und heute behandelten Aspekte zu erarbeiten, und diese dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Ursprünglicher Beschlussvorschlag:**

Der Kultur- und Werkausschuss beauftragt die Verwaltung,

1. die gleichberechtigt verantwortliche inhaltliche Beteiligung der Stadt Fürstenfeldbruck am Kunsthaus im Gesellschaftsvertrag vorzubereiten,
2. den Beitritt zu der Unternehmergesellschaft „Kunsthaus Fürstenfeldbruck - Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ durch alle erforderlichen Schritte vorzubereiten, sowie
3. eine entsprechende Satzung unter Berücksichtigung aller vorstehenden und heute behandelten Aspekte zu erarbeiten, und diese dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Bereits gefasster Beschluss am 23.07.2013 durch Haupt- und Finanzausschuss**

**TOP 4      Einrichtung eines Kunsthauses, Gründung einer haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft (UG)**

**Beschluss:**

1. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, der "Kunsthaus Fürstenfeldbruck-gemeinnützige Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) bzw. Kunsthaus Fürstenfeldbruck gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)" zum Betreiben des Kunsthauses in den Räumlichkeiten Fürstenfeld Haus 7 beizutreten.  
  
Die gesetzlichen Voraussetzungen gem. Art. 96 Art. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung sind erfüllt.
2. Die Stadt Fürstenfeldbruck übernimmt als Stammeinlage 2 Geschäftsanteile im Nennbetrag zu jeweils 750 Euro.
3. Die weiteren Konditionen sind im Gesellschaftsvertrag niedergelegt; diese Anlage zum heutigen Sachvortrag ist Teil des Beschlusses.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, alle zum Vollzug des Rechtsgeschäfts erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen und alle damit verbundenen Erklärungen abzugeben.
5. Der Stadtrat beschließt, Herrn Oberbürgermeister Sepp Kellerer und den Kulturreferenten, Herrn Prof. Dr. Klaus Wollenberg als stimmberechtigte Personen für die gemeinnützige Unternehmergesellschaft zu benennen.

**Ja-Stimmen:                      15**  
**Nein-Stimmen:                    0**

**Ursprünglicher Beschlussvorschlag:**

1. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, der "Kunsthause Fürstenfeldbruck-gemeinnützige Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) bzw. Kunsthause Fürstenfeld-bruck gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)" zum Betreiben des Kunsthauses in den Räumlichkeiten Fürstenfeld Haus 7 beizutreten.

Die gesetzlichen Voraussetzungen gem. Art. 96 Art. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung sind erfüllt.

2. Die Stadt Fürstenfeldbruck übernimmt als Stammeinlage 2 Geschäftsanteile im Nennbetrag zu jeweils 750 Euro.
3. Die weiteren Konditionen sind im Gesellschaftsvertrag niedergelegt; diese Anlage zum heutigen Sachvortrag ist Teil des Beschlusses.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, alle zum Vollzug des Rechtsgeschäfts erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen und alle damit verbundenen Erklärungen abzugeben.

Referent/in	Klemenz, Dr. / CSU	Zustimmung	Ja
Referent/in	Wollenberg, Dr. / FDP	Zustimmung	Ja
Referent/in	Lösch / CSU	Zustimmung	Kenntnis
Klimarelevanz geprüft		Ja	
Umweltverträglichkeit geprüft			
Finanzielle Auswirkungen		Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			€
Kosten lt. Beschlussvorschlag			€
Kosten der Gesamtmaßnahme			€
Folgekosten	Jährlich		18.000,00 €

**Sachvortrag:**

Die Stadt Fürstenfeldbruck unternimmt große Anstrengungen, um die seit 1979 in ihrem Besitz befindlichen Ökonomiegebäude des ehemaligen Zisterzienserklosters Fürstenfeld angemessen zu nutzen.

Nach einer Laufzeit des Mietvertrages mit der Familie Adelhoch von mehr als 30 Jahren traf der Stadtrat die Entscheidung, die Räumlichkeiten einer anderen, aber ähnlichen Nutzung zuzuführen.

Nachdem in diesem Jahr das ehemalige Kloster Fürstenfeld sein 750-jähriges Bestehen feiert, sind aus diesem Anlass während des gesamten Jahres Veranstaltungen geplant.

Die Einrichtung eines Kunsthauses auf den zwei unteren Geschossen und eines dringend erforderlichen Museumsdepots auf den zwei oberen Geschossen bietet sich daher an.

**Zusammenführung verschiedener Sammlungen im Kunsthaus**

Seit 1996 wurden immer wieder Überlegungen angestrengt, ein Kunsthaus zur Ausstellung der Werke Brucker Maler einzurichten. Die Stadt Fürstenfeldbruck und das Museum Fürstenfeldbruck besitzen zusammen mehr als 500 Gemälde der sog. Brucker Maler aus der Zeit von ca. 1870 bis ca. 1960 (Henrik Moor, Johanna Oppenheimer, Franz Gräßel, Otto Kubel, Hans von Petersen, Ludwig von Senger, Selma und Adolf Des Coudres, Max Landschreiber etc.), ca. 200 Arbeiten zeitgenössischer Künstler (Esther Balazc, Reiner Amann, Alto Fertl, Roland Helmer, Guido Zingerl, Eike Held etc.) und mehrere hundert Druckgrafiken vom 17. bis 20. Jahrhundert. In den letzten Jahren hat das Museum seine Sammlungen auch um hervorragende Werke des regionalen Kunsthandwerks erweitern können. (Ferdinand von Miller, Gusso Reuss, G.A. Bunge, Lily Koebner-Linke; Georg Brameshuber, Hans Broxner, Jean Perzel).

Aktuell können Gemälde, Grafiken und kunsthandwerkliche Objekte nur in Sonderausstellungen gezeigt werden. Qualität und stadtgeschichtliche Relevanz lassen es absolut sinnvoll erscheinen, diese Objekte der Öffentlichkeit in einer entsprechenden Räumlichkeit zu präsentieren.

Auch die Sparkasse besitzt zahlreiche Gemälde von sehr guter Qualität, und die Anita-Moor-Stiftung bewahrt den Künstlernachlass Henrik Moors. Außerdem verfügt die Kulturstiftung von Annelies und Gerhard Derriks über eine beeindruckende Sammlung von Werken der konkreten Kunst.

**Kunsthaus als Baustein eines künftigen Museumsquartiers**

Besonders günstig erscheint die Platzierung eines Kunsthauses in baulichem Zusammenhang mit dem Museum Fürstenfeldbruck. Mit dem Abschluss des Umbaus der Eingangssituation des Museums wird eine direkte Anbindung der Kunsthausräume an den Eingangsbereich des Museums ermöglicht. Der Besucher wird dann in der Regel durch das Museumsfoyer in die Kunsthausräume gelangen.

Bei näherer Betrachtung der Gebäudepläne ergibt sich die Möglichkeit, vom Museum aus in das 1. Obergeschoss des Kunsthausbaus gelangen zu können. Der ehemalige Eingang der Räumlichkeit kann als Nebeneingang beibehalten werden.

Erstrebenswert wäre, das nebenan liegende Energiemuseum als kleines technisches Museum in die zukünftige Museumsschiene einzubeziehen.

Das 2. und 3. Obergeschoss des Gebäudes (Dachgeschoss und Spitzboden) werden ausschließlich als dringend benötigte Depotfläche für Bestände des Museums genutzt. Auf 2 Geschossen können etwa 300 m<sup>2</sup> für ein gesichertes und klimatisch einwandfreies Depot gewonnen werden.

### Betriebskosten und Finanzierung

Die laufenden Kosten sollen möglichst gering gehalten werden durch die Einbeziehung der Bürgerschaft im Rahmen einer Betreibergesellschaft (= Kunsthaus Fürstenfeldbruck gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)).

Der noch zu schließende Kooperationsvertrag enthält dazu entsprechende Regelungen (Miete, Nebenkosten, Wartungs- und Aufschaltungskosten für die Brandmeldeanlage und die Alarmanlage, einmaliger Austausch der Brandmelder, etc.).

### Rechtsform

Für die Trägerschaft wurde eine Rechtsform gefunden, in der sich alle Beteiligten wiederfinden (derzeit Stadt Fürstenfeldbruck, Kulturstiftung Derriks, Förderverein Kunsthaus Fürstenfeldbruck).

Bei der Prüfung der möglichen Ausgestaltungsformen kristallisierte sich die einer „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ heraus. Eine entsprechende Anfrage bei der Kommunalaufsicht zur Beteiligung unserer Kommune ergab folgende zu beachtenden/erfüllenden Eckpunkte (Art. 87 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 GO):

1. Das Unternehmen ist durch einen öffentlichen Zweck erforderlich, insbesondere wenn die Gemeinde mit ihm gesetzliche Verpflichtungen oder ihre Aufgaben gemäß Art. 83 der Bayerischen Verfassung und Art. 57 GO erfüllen will.
2. Das Unternehmen steht nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf.
3. Die dem Unternehmen zu übertragenden Aufgaben sind für die Wahrnehmung außerhalb der allgemeinen Verwaltung geeignet.
4. Bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge kann der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen anderen erfüllt werden.

Weitere Voraussetzungen gemäß Art. 92 GO (Unternehmen in Privatrechtsform) ermöglichen eine Beteiligung an einem Unternehmen in Privatrechtsform nur, wenn

1. im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung sichergestellt ist, dass das Unternehmen den öffentlichen Zweck gemäß Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO (gesetzl. Aufgaben/Verpflichtungen) erfüllt,

2. die Gemeinde angemessenen Einfluss im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Gremium erhält,
3. die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten, ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird; die Rechtsaufsichtsbehörde kann von der Haftungsbegrenzung befreien.

Ziel muss sein, der Rechtsform selbständiges Arbeiten zu ermöglichen, und dass die Aufgabenwahrnehmung nur von den Gesellschaftern bestimmt wird. Weitergehende Bestimmungen und Festlegungen im internen Gesellschaftsverhältnis werden dann in einem zu schließenden Kooperationsvertrag und einer entsprechenden Geschäftsordnung geregelt.

#### Abschließende Prüfung Rechtsaufsicht

Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 28.02.2013 den in der Anlage beige-fügten Gesellschaftsvertrag für kommunalrechtlich korrekt und den Beitritt der Stadt in der beschriebenen Form für tragfähig befunden.

Die gesetzlichen Voraussetzungen gem. Art. 96 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung sind wie folgt erfüllt:

#### 1. Art. 86 GO

Die „*Kunsthhaus Fürstenfeldbruck – gemeinnützige Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)*“ ist eine GmbH (vgl. § 1 des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages und § 5 a GmbHG).

Diese Rechtsform entspricht somit Art. 86 Nr. 3 GO.

#### 2. Art. 87 GO

##### 2.1 Art. 87 Abs. 1 Nr. 1 GO

Der öffentliche Zweck der Unternehmergesellschaft wird in § 2 des Gesellschaftsvertrages beschrieben. Danach ist Zweck der Gesellschaft die Förderung der Kultur, insbesondere der bildenden Kunst. Die (örtliche) Kulturpflege ist gemäß Art. 83 Abs. 1 Bayerische Verfassung und Art. 57 Abs. 1 GO eine gemeindliche Aufgabe.

##### 2.2 Art. 87 Abs. 1 Nr. 2 GO

Es ist nichts ersichtlich, dass die Unternehmergesellschaft bzw. die von der Stadt Fürstenfeldbruck zu leistende Einlage (Stammeinlage: 1.500 €) außer Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt oder zum voraussichtlichen Bedarf steht.

##### 2.3 Art. 87 Abs. 1 Nr. 3 GO

Die von der Unternehmergesellschaft wahrzunehmenden Aufgaben eignen sich für eine Übertragung und Erledigung außerhalb der allgemeinen Verwaltung.

## 2.4 Art. 87 Abs. 1 Nr. 4 GO

Kultureinrichtungen zählen zur Daseinsvorsorge. Eine Tätigkeit, welche Nr. 3 der Vollzugsbekanntmachung zum kommunalen Unternehmensrecht vom 03.03.2003, AllMBI. S. 57, als in der Regel außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge liegend betrachtet (kommunale Fremdenverkehrsförderung, kommunale Wirtschaftsförderung, Tätigkeiten zur Erhöhung der Kapazitätsauslastung kommunaler Anlagen sowie Annex Tätigkeiten), ist nicht gegeben. Ein Tätigwerden außerhalb der Daseinsvorsorge, welches nur zulässig wäre, wenn „der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann“, liegt somit nicht vor.

## 3. Art. 92 GO

### 3.1 Art. 92 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO

Der öffentliche Zweck ist in § 2 des Gesellschaftsvertrages festgelegt und somit sichergestellt.

### 3.2 Art. 92 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO

Gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrags entfallen auf die Stadt Fürstenfeldbruck als Stammeinlage 1.500 €, auf die Kulturstiftung 750 € und auf den Förderverein 750 €. Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Gesellschaftsvertrags ist die Stadt in der Gesellschafterversammlung mit zwei stimmberechtigten Personen, die Kulturstiftung mit einer stimmberechtigten Person und der Förderverein ebenfalls mit einer stimmberechtigten Person vertreten.

Der Anteil der städtischen Vertreter entspricht dem städtischen Anteil am Stammkapital; der Einfluss der Stadt ist somit angemessen.

### 3.3 Art. 92 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO

Wie aus § 8 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Gesellschaftsvertrags hervorgeht, ist eine Nachschusspflicht ausgeschlossen. Die Haftung der Stadt entspricht folglich der Höhe ihrer Stammeinlage von 1.500 €. Die Höhe dieses Betrages ist angemessen und steht der Leistungsfähigkeit der Stadt nicht entgegen.

### 3.4 Art. 92 Abs. 1 Satz 2 GO

Hier ist normiert, dass zur Sicherstellung des öffentlichen Zwecks von Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung bestimmt werden soll, dass die Gesellschafterversammlung auch über den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen beschließt.

Diese im Gesetz genannten Aktivitäten werden im Rahmen der Unternehmergesellschaft Fürstenfeldbruck nicht zum Tragen kommen; sind aus Gründen der Rechtssicherheit jedoch unter § 8 Abs. 7 in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen; auch wenn diese in der Praxis voraussichtlich leerlaufen sollten.

4. Art. 94 Abs. 2 GO

Da vorliegend keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetzes (HGrG) gegeben ist, ist Art. 94 Abs. 2 GO anzuwenden.

Indem § 9 Abs. 2 Buchst. e des Gesellschaftsvertrags bestimmt, dass über die einschlägigen handelsrechtlichen und steuerlichen Bestimmungen hinaus die §§ 53 und 54 des HGrG zur Anwendung kommen, ist dieser GO-Vorgabe genügt.

5. Art. 95 GO

Art. 95 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 GO legt fest, dass eine Gemeinde bei einer Beteiligung an Unternehmen in Privatrechtsform von 50 v.H. oder weniger darauf hinwirken soll, dass bei der Steuerung und Überwachung solcher Unternehmen betriebswirtschaftliche Grundsätze und der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten sind.

Dieses Erfordernis ist mit Aufnahme in § 7 Abs. 5 Gesellschaftsvertrag erfüllt.

Aus vorstehenden Gründen kommt die Verwaltung zum auf Seite 1 formulierten Beschlussvorschlag.